

# **Förderrichtlinie**

## **Jugendamt Landkreis Rostock**

**Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sports im  
Landkreis Rostock**



**Sachgebiet Kinder-, Jugend- und Familienförderung**  
**Am Wall 3 – 5**  
**18273 Güstrow**  
**[www.landkreis-rostock.de](http://www.landkreis-rostock.de)**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
1. Allgemeine Ziele und Grundsätze der Sportförderung	1
2. Rechtliche Grundlagen	2
3. Allgemeiner Gegenstand der Förderung	2
4. Zuwendungsempfänger	2
5. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen	2
6. Förderbereiche	3
6.1. Personal- und Sachkosten Geschäftsstellenleistung KSB	3
6.2. Personalkosten für hauptamtlich tätige Vereinssportlehrer/-innen	3
6.3. Förderung laufende Kinder- und Jugendarbeit in Anbindung der Sportvereine	4
6.4. Förderung von Projekten des KSB und seiner Mitgliedsvereine	5
6.4.1. Sportorientierte Ferienfreizeiten	5
6.4.2. Einzelprojekte	6
7. Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren	7

# 1. Allgemeine Ziele und Grundsätze der Sportförderung

Die Sportförderung im Landkreis Rostock dient der Erhaltung und Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendsports.

Die Förderung des Kinder- und Jugendsportes soll insbesondere attraktive Freizeitmöglichkeiten eröffnen, Interesse an sportlicher Betätigung wecken, zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und der Gesundheit junger Menschen beitragen, den Zusammenhalt in der Gemeinschaft fördern, sportliche Talente entfalten sowie das ehrenamtliche Engagement der Sportvereine unterstützen.

Die Sportförderung ist eine freiwillige Aufgabe des Landkreises Rostock. Sie kann deshalb nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Alle Fördermittel sind zweckgebunden. Sie dürfen nur für den lt. Antrag genannten Projektzeitraum sowie dem angegebenen Zweck verwendet werden.

## **Von der Förderung ausgeschlossen sind**

- Berufssportler sowie auf Gewinn ausgerichtete sportliche Veranstaltungen
- Hauptamtlich Tätige in der regionalen vereinsinternen Geschäftsführung und regionale Vereinssportlehrer, welche überwiegend im Sinne geschäftsführende Aufgaben tätig sind
- Maßnahmen, deren Anliegen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht vereinbar sind. Das gilt ebenso für jegliche Form der Diskriminierung bei der Mitgliedschaft in Vereinen oder bei der Teilnahme an sportlichen Aktivitäten.
- Projekte, welche ausschließlich oder überwiegend auf den Erwachsenensport gerichtet sind
- Vereinsjubiläen
- Traditionelle Feste, welche nicht ausdrücklich sportlichen Charakter tragen
- Projekte an Schule im Rahmen von Ganztagsschulangeboten

## **Nicht förderfähige Kosten sind:**

- Spielerprämien und Kosten von vereinsinternen Ehrungen von Sportlern
- Werterhaltungsmaßnahmen an Sportstätten
- Baumaßnahmen
- Anschaffungen/Investitionen über 410 Euro ohne MWSt.
- Sportbekleidung, welche durch Sponsoren finanziert wird sowie Sportschuhe
- Vereinsinterne Werbemittel (z. B. Banner, Wimpel etc.)

Eine Kofinanzierung aus anderen Förderprogrammen ist erwünscht. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass eine Doppelfinanzierung entsprechend der Bestimmungen zu diesen Förderprogrammen nicht erfolgt.

Die Verwaltung des Jugendamtes kann über Anträge bis zu einer Höhe von 7.500 Euro selbst entscheiden. Darüber hinaus gehende Anträge werden durch den Jugendhilfeausschuss beschieden.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des in Mecklenburg-Vorpommern geltenden kommunalen Haushaltsrechts und der vom Kreistag und vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rostock gefassten Beschlüsse.

Für die Ausreichung der Mittel und den Verwendungsnachweis gelten die Verwaltungsvorschriften und Allgemeinen Nebenbestimmungen zu den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung M-V in sinngemäßer Anwendung in Verbindung mit §§ 47 und 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch.

Hinsichtlich der Förderung einer hauptamtlichen Tätigkeit im Sport gilt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport vom 16. 8. 2012 entsprechend. Die Mittel des Landkreises können dabei als Eigenbeteiligung des Maßnahmeträgers eingesetzt werden.

Träger von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit im Sport haben sicherzustellen, dass die Regelungen des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss für haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Personen, die wegen einer Straftat gemäß § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt sind) und alle anderen Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzes eingehalten werden.

## **3. Allgemeiner Gegenstand der Förderung**

Der Landkreis Rostock gewährt Zuschüsse zur Vereins- und Verbandsarbeit für:

- a) Personal- und Sachkosten für eine anteilmäßige Geschäftsstellenleistung des Kreissportbundes (nachstehend KSB genannt)
- b) Personalkosten für Vereinssportlehrer des KSB und seiner Mitgliedsvereine
- c) Kosten der Sportvereine für die laufende kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit
- d) Einzelprojekte des KSB und seiner Mitgliedsvereine

## **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen des Landkreises können vom KSB und von Sportvereinen, die ordentliches Mitglied des KSB sind, beantragt werden.

## **5. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Förderung an den KSB und an die Vereine wird nur gewährt, wenn

1. der Zuwendungsempfänger seinen Sitz im Landkreis Rostock hat,
2. der Zuwendungsempfänger keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt,
3. der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit vorliegt,
4. die Gesamtfinanzierung des Fördergegenstandes gesichert ist,
5. für den gleichen Verwendungszweck keine Mittel von anderen Stellen des Landkreises in Anspruch genommen werden,
6. die Trainer, Übungsleiter und andere mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen beauftragten Personen im Rahmen des Schutzauftrages gegenüber Kindern und Jugendlichen persönlich geeignet sind.

## **6. Förderbereiche**

### **6.1. Personal- und Sachkosten Geschäftsstellenleitung KSB**

#### **Förderziele**

- Im Sinne einer zielgerichteten und bedarfsgerechten Kinder- und Jugendarbeit erfolgt auf der Basis eines zwischen dem Landkreis Rostock und dem KSB abgeschlossenen Kooperationsvertrages eine enge und kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsstellenleitung des KSB sowie dem Sportverantwortlichen im Jugendamt des Landkreises Rostock.
- Ein regelmäßiger Informationsfluss zwischen KSB mit seiner Sportjugend, dem Jugendamt und den Sportvereinen ist gewährleistet.
- Ehrenamtlich tätige Vereine sowie hauptamtlich tätige Vereinssportlehrer/-innen werden regelmäßig in sportlichen Belangen sowie in der Einwerbung von Fördermitteln beraten und unterstützt. Stetiger Informationsfluss und Praxisaustausch sind gegeben.

#### **Fördergegenstand und Förderumfang**

- Personalkosten in Höhe von max. 17.500 Euro
- Sachkosten in Höhe von max. 2.500 Euro

Die Sachkosten erfolgen in Anbindung der geförderten Personalstelle und sind vorrangig für Fahrtkosten (0,25 Euro pro km mit dem PKW, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel in voller Höhe), Arbeitsmaterialien sowie Fortbildung-/Weiterbildungskosten zu verwenden.

Das Jugendamt stellt für die geförderte Leistung ein Budget für Personal- und Sachkosten in Form eines Festbetrages zur Verfügung.

### **6.2. Personalkosten für hauptamtlich tätige Vereinssportlehrer/-innen**

#### **Förderziele**

- Die Erarbeitung und praktische Durchführung von Sport-, Spiel- und Bewegungsprogrammen sowie eine am jungen Menschen orientierte interessensgerechte Sportarbeit (u. a. Trendsport) ist gewährleistet.
- Die Gewinnung, Qualifizierung sowie Betreuung von ehrenamtlichen Übungsleiterinnen und -leitern sowie die rege Zusammenarbeit von unterschiedlichen regionalen Akteuren vor Ort wird durch professionelles hauptamtlich tätiges Personal unterstützt.

#### **Zuwendungsvoraussetzungen und Fördergegenstand**

Die Förderung von hauptamtlich tätigem Personal erfolgt unter den Voraussetzungen, dass mind. 35 Wochenstunden Beschäftigungszeit gewährleistet sind, die geförderte Person über eine sportpädagogische bzw. pädagogische Ausbildung und/oder eine gültige DOSB-Lizenz verfügt.

Förderfähig sind Personalkostenzuschüsse für hauptamtlich tätige Vereinssportlehrer/-innen, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nachweislich überwiegend mit mind. 75 % unmittelbar sportpraktisch am Kind/Jugendlichen geleistet wird.

### **Förderumfang**

Ausgehend von einer Vollzeitkraft:

- kreisweit tätige Vereinssportlehrer: bis zu max. 15.000 Euro
- regional tätige Vereinssportlehrer: bis zu max. 4.000 Euro

Die Förderung der Personalkosten erfolgt im Wege der Projektförderung.

## **6.3. Förderung der laufenden kontinuierlichen Kinder- und Jugendarbeit in Anbindung der Sportvereine**

### **Förderziele**

- Eine kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit vor Ort ist gewährleistet. Junge Menschen mit und ohne individuellen und/oder sozialen Beeinträchtigungen wird die aktive Teilnahme am Trainings- sowie Wettkampfbetrieb ermöglicht.
- (Frühkindliches) Interesse für den Bereich des Sportes, Entdecken der persönlichen Begabungen sowie Verständnis für eine gesunde Lebensweise fördern
- Ehrenamtlich tätige Übungsleiter werden in ihrem Engagement unterstützt. Einen wichtigen Stellenwert nimmt die Nachwuchsgewinnung und Motivation junger Menschen, sich ehrenamtlich im Verein zu engagieren, ein.

### **Zuwendungsvoraussetzungen und Fördergegenstand**

Fördermittel werden nur gewährt, wenn der Verein eine aktive Arbeit im Kinder- und Jugendsport (mindestens 1x wöchentlich feste Trainingszeiten) leistet, mindestens 6 Kinder/Jugendliche als Mitglied nachgewiesen werden können und die Mittel des Landkreises Rostock nachweislich dem Verwendungszweck der Kinder- und Jugendarbeit dienen.

Mit dem Antrag an das Jugendamt ist aufzuführen, für welche Einzelpositionen die Mittel geplant sind.

Zudem sind die Trainingstage-/zeiten, der Name und die Qualifikation des Übungsleiters sowie die dazugehörige Kinder- und Jugendsparte aufzuführen.

### Förderfähige Kosten sind

- Ehrenamtszuschuss für tätige Übungsleiter im Kinder- und Jugendsport bis max. 20% des Gesamtzuschusses pro Jahr
- Arbeitsmaterial, Sportmaterial
- Sportgeräte bis max. 410 Euro
- Sportbekleidung (Sportschuhe ausgenommen) für die Kinder- und Jugendgruppe, ausschließlich mit Beflockung des Vereins
- Start- und Meldegebühren ausschließlich bei Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen/Turnieren im Kinder- und Jugendsport

### **Förderumfang**

- Max. bis zu 25 Euro pro Kind/Jugendlicher im Alter von 0 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Die Höhe des jährlichen Gesamtzuschusses orientiert sich an der jährlichen Mitgliederbestandserhebung. Die jährliche Mitgliederbestandserhebung ist spätestens bis zum 15. Januar des jeweiligen Förderjahres beim Jugendamt einzureichen.

Die Förderung erfolgt in der Regel als Vollfinanzierung.

Sollten weitere Einnahmen zur Finanzierung einzelner Förderpositionen einfließen (beispielsweise nach „Richtlinie des Landessportbundes M-V e.V. zur Förderung des Vereinssports“), so erfolgt die Finanzierung des Landkreises anteilig in Form eines Festbetrages. Die entsprechenden Einnahmen sind dann im Antrag und im Verwendungsnachweis aufzuführen.

#### **6.4. Förderung von Projekten des KSB und seiner Mitgliedsvereine**

Unter Projekt ist ein zielgerichtetes, einmaliges und zeitlich begrenztes Vorhaben zu verstehen, welches sich von der Förderung des regelmäßig laufenden Spiel- und Wettkampfbetriebes abgrenzt.

##### **Förderziele**

Mit der Projektförderung soll die Möglichkeit eröffnet werden, Kindern und Jugendlichen – auch unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein – Angebote zu unterbreiten. Deshalb werden vorrangig Projekte gefördert, welche sich an nachfolgende Ziele orientieren:

- Förderung des (frühkindlichen) Interesses für den Bereich des Sports, Entdecken der persönlichen sportlichen Begabung sowie Verständnis für eine gesunde Lebensweise
- Integration von Kindern/Jugendlichen unterschiedlicher Nationalitäten
- Integration von Kindern/Jugendlichen mit individuellen Einschränkungen (z. B. körperliche, geistige Behinderungen)
- Entwicklung des Interesses an Trendsportarten
- Interesse an gemeinsamer Freizeitgestaltung im Rahmen der generationsübergreifenden Kinder- und Jugendarbeit
- Stärkung der Teambildung in der Kinder- und Jugendgruppe durch Ferienaktivitäten
- Kindern/Jugendlichen Möglichkeiten bieten, dass sie über den laufenden Spiel- und Wettkampfbetrieb hinaus, ihre sportlichen Talente entfalten können und Anerkennung ihrer Leistungen erhalten

##### **6.4.1. Sportorientierte Ferienfreizeiten**

###### **Zuwendungsvoraussetzungen und Förderumfang**

Gefördert werden Kinder- und Jugendfahrten sowie Ferienaktionen. Vorrangig werden Gruppenaktivitäten gefördert, welche unabhängig von vereinsinternen MitgliederInnen den offenen Zugang von Kindern und Jugendlichen des Landkreises Rostock gewährleisten.

Es sollen mindestens 6 Kinder/Jugendliche aus dem Landkreis Rostock teilnehmen.

Die Projektdauer darf in der Regel 5 Tage nicht unterschreiten.

Das jeweilige Projekt kann bis 5,- Euro pro Tag und Teilnehmer, einschließlich Leitungs- und Betreuungspersonal (Schlüssel 1:10) gefördert werden, max. jedoch in der Regel bis zu einer Höhe von 1.000 Euro. Der An- und Abreisetag zählt als ein Tag.

Die Finanzierung von Ferienfreizeiten erfolgt in Form eines Festbetrages, berechnet auf der Grundlage der Anzahl Teilnehmer und der Anzahl der Tage.

## **Fördergegenstand**

Förderfähige Sachkosten sind:

- Fahrtkosten bis max. 0,25 Euro pro km für den Fahrer sowie 0,02 Euro pro km für jeden Mitfahrer bzw. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Verpflegungskosten
- Übernachtungskosten
- Aufwandsentschädigungen/Honorare für Kampf- und Schiedsrichter, für die medizinische Sicherstellung, für Spezialkräfte und Organisatoren bis zu 15,- Euro pro Tag und Person
- Ausgaben für Urkunden, Medaillen, Wimpel, Pokale
- Mietkosten und Nutzungsgebühren im Rahmen von Einzelveranstaltungen
- Arbeitsmaterial, Spielmaterial
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige bis zu 15 Euro pro Tag und Person
- Materialien der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Plakate, Portogebühren)

## **6.4.2. Einzelprojekte**

### **Zuwendungsvoraussetzungen und Förderumfang**

Einzelprojekte können bis zu 50% der Gesamtkosten und in der Regel max. bis zu einer Höhe von 1.000 Euro gefördert werden, wenn sie den Zielen dieser Richtlinie entsprechen und/oder im besonderen Interesse des Landkreises sind.

Als Eigenmittel können Mittel Dritter anerkannt werden.

Eine Förderung von Projekten mit einer abweichenden Kofinanzierung oder mit einem höheren Förderbedarf kann in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen einer Ermessensentscheidung durch die Verwaltung des Jugendamtes erfolgen.

## **Fördergegenstand**

Förderfähige Sachkosten sind:

- Fahrtkosten bis max. 0,25 Euro pro km für den Fahrer sowie 0,02 Euro pro km für jeden Mitfahrer bzw. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Verpflegungskosten bis max. 5,- Euro pro Tag und Person
- Übernachtungskosten bis max. 10 Euro pro Nacht und Person
- Aufwandsentschädigungen/Honorare für Kampf- und Schiedsrichter, für die medizinische Sicherstellung, für Spezialkräfte und Organisatoren bis zu 15,- Euro pro Tag und Person
- Ausgaben für Urkunden, Medaillen, Wimpel, Pokale
- Mietkosten und Nutzungsgebühren im Rahmen von Einzelveranstaltungen
- Arbeitsmaterial, Spielmaterial
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige bis zu 15 Euro pro Tag und Person
- Materialien der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Plakate, Portogebühren)



## **7. Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren**

Die Formulare des Jugendamtes sind zu nutzen.

### **I. Anträge des KSB an das Jugendamt**

Der KSB reicht seinen Antrag auf Personal- und Sachkosten sowie die Personalkostenanträge für seine hauptamtlich tätigen Vereinssportlehrer bis spätestens zum 30. Juni des Vorjahres beim Jugendamt des Landkreises Rostock ein.

Anträge für Einzelprojekte des KSB sind spätestens 6 Wochen vor Projektbeginn einzureichen.

### **II. Anträge der Sportvereine**

Sportvereine reichen ihre Anträge beim Jugendamt wie folgt ein:

- für Personalkosten Vereinssportlehrer nach Punkt 3 b dieser Richtlinie bis zum 30. Juni des Vorjahres
- für die Förderung der laufenden Kinder- und Jugendarbeit nach Punkt 3 c dieser Richtlinie bis zum 30. November des Vorjahres
- Förderung von Einzelprojekten nach Punkt 3 d dieser Richtlinie bis 6 Wochen vor Projektbeginn

### **III. Bewilligung und Auszahlung der Kreismittel an den KSB und Sportvereine**

Nach erfolgter Haushaltsgenehmigung durch das Innenministerium erfolgt die Bewilligung der Fördermittel seitens des Jugendamtes des Landkreises Rostock an den jeweiligen Antragsteller.

Die Auszahlung der Fördermittel für sämtliche Maßnahmen/Projekte im Sport erfolgt durch Vorlage von Mittelabrufen.

### **IV. Verwendungsnachweise**

Der jeweilige Verwendungsnachweis für Personal- und Sachkosten Geschäftsstelle KSB, Personalkosten Vereinssportlehrer KSB, Personalkosten Vereinssportlehrer in Anstellung der Vereine vor Ort sowie Sachkosten im Rahmen der laufenden Kinder- und Jugendarbeit in Anbindung der Sportvereine ist bis spätestens 30. April des Folgejahres im Jugendamt einzureichen.

Geförderte Einzelprojekte des KSB und seiner Mitgliedsvereine sind durch einen entsprechenden Verwendungsnachweis bis zu 6 Wochen nach Projektende im Jugendamt nachzuweisen.

Nicht verbrauchte sowie nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

## **Übergangsregelung für Antragstellung Projekte und Maßnahmen Jahr 2018**

In der Regel erfolgt die Förderung des Landkreises im Jahr 2018 nach den Grundsätzen dieser Richtlinie.

Bis zum 30. November 2017 beim KSB eingegangene Anträge der Mitgliedsvereine (auf der Grundlage der KSB-Vorgaben und der vom KSB ausgereichten Formulare) sind bis zum 08.12.2017 durch den KSB an das Jugendamt weiterzuleiten. Diese werden anschließend durch das Jugendamt geprüft. Eventuell offene Fragen zu den Anträgen werden zeitnah zwischen dem Jugendamt und dem betroffenen Verein abgestimmt.


Sämtliche Anträge, die nach dem 30. November 2017 beim KSB eingereicht werden, sind unverzüglich durch den KSB an das Jugendamt weiterzuleiten.

Für die Anträge des KSB nach den Punkten 6.1. und 6.2. dieser Richtlinie an das Jugendamt für das Förderjahr 2018 wird die Frist zum Einreichen der Anträge bis zum 15.12.2017 verlängert.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Förderrichtlinie vom 01.01.2016 wird damit außer Kraft gesetzt.

Güstrow, den 04.12.2017



Petra Russow  
Jugendamtsleiterin